

HUMBOLDT LAW CLINIC GRUND- UND MENSCHENRECHTE



Projekte 2014/2015

Business and Human Rights

Philipp Schönberger und Henrike Heusmann

Kooperationspartner_in: European Center for Constitutional and Human Rights

Im Rahmen des Projekts untersuchten die Studierenden die straf- und zivilrechtliche Haftung von Schlachthofbetreiber_innen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen von mobilen Beschäftigten, die im Rahmen von Werkverträgen in niedersächsischen Fleischbetrieben eingesetzt werden.

Tausende Arbeitnehmer_innen, die vorwiegend aus Rumänien und Bulgarien kommen, werden dort systematisch ausgebeutet. Sie arbeiten in 12-16 Stundenschichten in der Schlachtung, müssen ständig abrufbereit sein und haben keine Urlaubsansprüche. Für überfüllte Massenunterkünfte werden überhöhte Mieten vom Lohn abgezogen, Schutzkleidung und Arbeitsgerät müssen selbst bezahlt werden. Aufgrund der hohen Fließbandgeschwindigkeit kommt es häufig zu Schnittwunden beim Fleischschneiden, die unbehandelt bleiben, im Krankheitsfall droht die sofortige Kündigung. Seit August 2014 ist zwar ein tariflicher Mindestlohn vorgeschrieben, allerdings wird dieser in der Praxis vielfach umgangen.

Die systematische Aushebelung der gesetzlichen Arbeitsrechtsstandards wird durch die Verwendung von Werkverträgen ermöglicht. Die Beschäftigten werden bei einem Subunternehmen – idR. mit Sitz im Ausland – angestellt. Durch diese Auslagerung ganzer Produktionsschritte an Subunternehmer mittels Werkverträge werden die Vorschriften zur Leiharbeit umgangen, vor allem aber entledigen sich die Schlachtbetriebe der rechtlichen Verantwortlichkeit für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten. Alle großen Schlachtunternehmen, die in Deutschland operieren (z.B. Danish Crown, Vion, die PHW-Gruppe (Wiesenhof) und Tönnies), beteiligen sich an diesem System.

- **Strafbarkeit der Schlachthofbetreiber_innen wegen Menschenhandels gemäß § 233 I, III i.V.m. § 232 III Nr. 3 StGB: Der Beweis des Tatbestandsmerkmals, dass die Arbeitskräfte zur Arbeitsaufnahme „gebracht wurden“, ist schwierig.**
- **§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Nr. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG): Durch diese Norm entsteht ein Vertragsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmer_innen zum Schlachtunternehmen, da es sich in Wirklichkeit um Leiharbeit statt um einen Werkvertrag handelt. In Anbetracht der tatsächlichen Begebenheiten auf den Schlachthöfen und den rechtlichen Kriterien erscheint dieses Argument sehr vielversprechend.**
- **Deliktische Haftung der Schlachthofbetreiber_innen gemäß § 831 I BGB: Auch hier liefern die tatsächlichen Begebenheiten viele Anhaltspunkte für die Annahme, dass die vermeintlich selbstständigen Subunternehmer_innen als Verrichtungsgehilfen zu qualifizieren sind. Folglich haften die Schlachtbetriebe für Schäden, die durch ihre Subunternehmen verursacht werden. Dazu gehören die Verletzung der körperlichen Integrität und der Gesundheit und die Verletzung von Schutzgesetzen nach § 823 II BGB, zum Beispiel die Verletzung.**